

CORONAVIRUS IN RHEINLAND-PFALZ

AKTUELLE SITUATION IN DER STATIONÄREN UND AMBULANTEN JUGENDHILFE

Stand: 15.04.2020

1. Situation der Träger der freien Jugendhilfe - stationär und ambulant

Auch die Jugendhilfeträger stehen vor der Herausforderung, dass sie vielfach nicht in der Lage sind, ihre Leistungen in gewohnter Weise zu erbringen. Dies gilt sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich.

Im ambulanten Bereich stellt sich das Problem so dar, dass auf Grund der Kontaktbeschränkungen im Ergebnis weniger Leistungen erbracht werden können, als in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen vereinbart. Umgekehrt kommt es im stationären Bereich zu einem Mehraufkommen an Arbeit und Mehrbelastung des Personals.

2. Sicherstellung der Dienstleistung und der Zukunft der Träger in Absprache zwischen Dienstleistern und Kommunen

Von sozialen Dienstleistern und Einrichtungen wird gleichsam erwartet, dass sie sich jetzt aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einbringen. Im Gegenzug soll gewährleistet werden, dass die Leistungsträger (die Kommunen, meist in Form der Jugendämter), die die sozialen Dienstleister und Einrichtungen mit ihren üblichen, derzeit nicht leistbaren Arbeiten beauftragen, ihren Bestand im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit in diesem Zeitraum sicherstellen.

Die Aufgabe sich zu verständigen besteht also zwischen den Kommunen als Leistungsträgern und den Dienstleistern und Einrichtungen, die in ihrem Auftrag die Leistung erbringen.

Grundsätzlich stellt sich die Situation nach Rücksprache mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung so dar, dass die Kommunen ihrer Verantwortung gegenüber den Trägern in der Regel von Anfang an nachgekommen sind und diese auch bei nicht erbrachter Leistung weiterbezahlt haben und dies auch weiter tun.

3. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) sichert wirtschaftliche Existenz der Jugendhilfe

Darüber hinaus wurde mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) die finanzielle Zukunft der Sozialdienstleister sichergestellt. Bis zur Verabschiedung des SodEG bestand in der Tat keine Rechtssicherheit, wie in dieser besonderen Situation zu verfahren ist. Das SodEG stellt fest, dass Soziale Dienstleister und Einrichtungen, wie z.B. Kindertagesstätten, Sprachkursanbieter, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Beratungsstellen etc. **Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent ihrer bisherigen durchschnittlichen Leistungsentgelte**, wenn sie sich bereit erklären, alle ihnen nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für die Krisenbewältigung bereit zu stellen. Diese neue Rechtsgrundlage zur Zahlung von Zuschüssen durch die Leistungsträger wird als besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger bezeichnet. Tatsächlich erhaltene, vorrangige Zahlungen, die bei den Leistungsanbietern eingehen, werden von den Zuschüssen abgezogen.

Die sozialen Dienstleister stellen den Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG bei dem jeweiligen Sozialversicherungsträger, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Sprachkursträger stellen den Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei der Antragsstellung müssen sie erklären, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie geeignet sind.

Keine zusätzlichen Kosten für die Leistungsträger: Die gesetzliche Regelung verursacht für keine der beteiligten Akteure Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben. Die Regelung verpflichtet vielmehr die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen nicht erbracht werden, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den sozialen Dienstleister zu zahlen. Damit steigen die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Erwartungen nicht, sondern können sogar sinken.

- Infos zur Beantragung finden sich hier: <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/sodeg-sozialdienstleister-einsatzgesetz>
- Hier geht es zum Gesetzestext: <http://www.gesetze-im-internet.de/sodeg/index.html#BJNR057800020BJNE000100000>

4. Zusätzliche Informationen und Empfehlungen

Einschlägige Informationen über das SodEG finden sich im Schreiben des Deutschen Städtetages vom 23. März 2020.

Nach Aussage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz ist es durchaus möglich, dass noch nicht alle Kommunen/Jugendämter einen praktikablen Modus für den Umgang mit ihren Dienstleistern gefunden haben und/oder die einschlägigen neuen

Regularien noch nicht überall bekannt sind bzw. waren, als etwa die heute erwähnten Schreiben verfasst wurden.

Da es sich in der Regel um Einzelfälle handelt, in denen es zu Unstimmigkeiten zwischen Leistungsträgern und Dienstleistern kommt, lohnt sich die **direkte Kontaktaufnahme**. Vor dem Hintergrund der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sind Lösungen im Sinne aller Beteiligten möglich.

Auch Seitens der Dienstleister ist eine gewisse Flexibilität gefordert. Für den Fall etwa, dass ein Jugendhilfeträger in seinem Portfolio sowohl ambulante als auch stationäre Dienstleistungen hat, kann ein Mehraufkommen an Arbeit in dem einen Bereich durch Personal aus dem anderen übernommen werden. Hierauf kann hingewiesen werden.